



C. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist lückenhaft und im Ergebnis nicht geeignet, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu beurteilen. Der Umweltbericht genügt nicht den Anforderungen nach § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG.

I. UVP-Pflicht des Vorhabens

Das beantragte Vorhaben ist als „Verkehrsvorhaben“ in Form des Baus einer „sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen“ mit einer Fläche von „5 000 m² oder mehr“ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG zu unterziehen. Wie die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht auf Seite 235 zutreffend angibt, sind bei dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass gemäß § 49 Abs. 1 UVPG bereits im Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß Artikel 6 Abs. 4 der UVP-RL die betroffene Öffentlichkeit „frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit“ erhalten soll, „sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Abs. 2“ der UVP-RL zu beteiligen. D.h. in einem Zeitpunkt, in dem noch alle Optionen offenstehen (siehe auch Reidt/Eckart, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2018, § 49 Rn. 3).

II. Fehlender UVP-Bericht und unzureichende Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung des Vorhabens in der UVS ist unzureichend. Sie ermöglicht der Öffentlichkeit nicht, die Auswirkungen des Vorhabens zu erkennen und zu bewerten.

Im Rahmen der UVP kommt dem UVP-Bericht nach § 16 UVPG eine zentrale Bedeutung zu. Er dient zum einen dazu, die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten, zum anderen ist er zusammen mit dem Antrag des Vorhabenträgers das zentrale Dokument, das im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dazu dient, den jeweiligen Interessengruppen und Betroffenen Kenntnis über das Vorhaben und seine Auswirkungen zu verschaffen.

Ausgehend hiervon genügt die vorgelegte UVS den gesetzlichen Anforderungen nicht. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG hat der Vorhabenträger im UVP-Bericht „eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens“ anzugeben.



Zum Gegenstand des Vorhabens finden sich in der UVS selbst überhaupt keine Angaben. Insoweit ist bereits problematisch, dass vorliegend die UVS als zentrale Verfahrensunterlage nicht in einem eigenständigen Dokument aufgearbeitet wurde, sondern in den Erläuterungsbericht des Gesamtvorhabens eingebettet ist.

Ausgehend hiervon ist bereits festzustellen, dass der Erläuterungsbericht selbst nicht gleichzusetzen ist mit dem UVP-Bericht i.S.v. § 16 UVPG, der jedoch gesetzlich zwingend gefordert ist. Grundsätzlich soll für die betroffene Öffentlichkeit allein aus der Lektüre des UVP-Berichts ersichtlich werden, worum es bei dem konkreten Vorhaben geht und welche Umweltauswirkungen dieses haben kann. Dies ist vorliegend nicht möglich, da zwar im Erläuterungsbericht ein Abschnitt (Kap. 6) mit der Überschrift „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ enthalten ist, diese aber nicht – aus sich heraus – die Mindestanforderungen des § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG einhält. Eine Vorhabenbeschreibung findet sich in diesem Abschnitt nicht.

Soweit man dies überhaupt für zulässig erachtet, müsste jedenfalls aus den vorhergehenden Erläuterungen im Erläuterungsbericht eindeutig hervorgehen, was Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Insoweit stellen wir fest, dass auch die Ausführungen auf Seite 9 (Kap. A.1.1) eine tatsächliche Beschreibung des Vorhabens vermissen lassen. So finden sich in diesem Abschnitt überwiegend allgemeine Motivationen und Äußerungen zum Bedarf des Vorhabens, Ausführungen zum konkreten Vorhaben finden sich hier hingegen kaum. So heißt es auf Seite 9 (Hervorhebung durch Unterzeichner):

*„Damit die vielen neuen **Züge gewartet, gereinigt und repariert** werden können, braucht es zusätzliche Instandhaltungswerke für Fernverkehrszüge (kurz ICE-Werke). In den sogenannten betriebsnahen Instandhaltungswerken wird tagtäglich alles unternommen, damit die Züge voll einsatzfähig, sicher, komfortabel und sauber für den nächsten Fahrgasteinsatz sind. **In den kurzen, i. d. R. nächtlichen Einsatzpausen steuern die Fernverkehrszüge die ICE-Werke an und werden dort unter anderem gewartet, repariert und gereinigt.**“*

*Das hier gegenständliche neue ICE-Werk Nürnberg ist ein wesentlicher Baustein in der Umsetzung der Dachstrategie „Starke Schiene“ der DB AG sowie in der Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland. Das Werksprojekt hat den dringend nötigen Ausbau der Instandhaltungskapazitäten zum Ziel, um das starke Wachstum der ICE-Flotte für die Verkehrswende zu ermöglichen. Durch den Werksneubau soll die termin- und qualitätsgerechte **Wartung und Instandhaltung der ICE-Flotte** sichergestellt werden. Das neue Werk trägt zur pünktlichen Bereitstellung von sicheren, sauberen und komfortablen Zügen für die Reisenden in ganz Deutschland bei und ist daher Motor für Mobilitätswende und Klimaschutz.“*



Ausgehend hiervon ist für die betroffene Öffentlichkeit somit lediglich ersichtlich, dass in dem geplanten ICE-Werk Züge gewartet, gereinigt und repariert werden und dass dies überwiegend zur Nachtzeit passiert. Eine Betriebsbeschreibung die wesentlicher Teil des UVP-Berichts sein müsste, dass das Vorhaben charakterisiert, ist nicht in den Ausführungen enthalten. Hinsichtlich der Betriebszeiten wird in Kap. A.1.2.2 lediglich ausgeführt, dass „aufgrund der Spezifik des Betriebseinsatzes der ICE- und übrigen Fernverkehrsflotte [...] ein Großteil der Produktion nur, während eines bestimmten täglichen Zeitfensters durchgeführt werden“ kann. Konkrete Uhrzeiten sind hier nicht genannt. Erst im nachfolgenden Kapitel A. 1.2.3 werden dann „Daten des perspektivischen Fahrplanes zwischen 17:30 Uhr und 00:30 Uhr“ genannt, sowie „zwischen 04:00 Uhr und 08:30 Uhr“. Wie die weiteren Ausführungen allerdings verdeutlichen (siehe Seite 23 im Erläuterungsbericht), stehen die genauen Betriebszeiten noch nicht fest und sind insoweit auch abhängig von den jeweiligen Fahrplänen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Unterlagen einen eigenständigen und in sich abgeschlossenen UVP-Bericht nicht enthalten. Die Ausführungen zur UVS innerhalb des Erläuterungsbericht entsprechen für sich genommen bereits formal nicht den gesetzlichen Anforderungen an einen UVP Bericht gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 4 UVPG. Selbst wenn man zusätzlich noch die Ausführungen des Erläuterungsberichts mit in den Blick nimmt, muss die betroffene Öffentlichkeit sich die relevanten Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens aus den zahlreichen allgemeinen Ausführungen erst aufwendig „heraussuchen“. Die überwiegenden Ausführungen im Abschnitt A 1 stellen keine „Beschreibung des Vorhabens“ dar, wie die Überschrift suggeriert, sondern vielmehr den Versuch der Vorhabenträgerin, den vermeintlichen Bedarf für das Vorhaben zu begründen [siehe hierzu bereits Ziff. A.].

Damit widersprechen die Antragsunterlagen bereits den gesetzlichen Vorgaben des § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 4 UVPG.

III. Grundsätzliche Anforderungen an die Methodik eines UVP-Berichts nach § 3 S. 1 UVPG

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte UVS widerspricht bereits grundsätzlich den Anforderungen des § 3 S. 1 UVPG, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG in der UVS verlangt. Aus diesem Grund werden zunächst die grundsätzlichen Anforderungen an die Methodik einer UVS dargestellt, bevor in den nachfolgenden Ziffern **IV. bis IX.** auf die konkreten Mängel bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter dezidiert eingegangen wird.

Die Ermittlung der Auswirkungen eines Vorhabens zielt darauf ab, den Sachverhalt und mögliche Umweltauswirkungen zu erforschen und festzustellen, wenn



diese für die Planungsentscheidung erheblich sind (sog. Untersuchungsgrundsatz, vgl. § 24 VwVfG). Diese Zielrichtung ergibt sich auch aus der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (im Folgenden „UVPVwV“), welche den Begriff der „Ermittlung“ als Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts für die Erfüllung gesetzlicher Umweltaanforderungen begreift (Nr. 0.5.1.1 Abs. 1 1. HS. UVPVwV).

„Durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltaanforderungen festzustellen.“

Im Rahmen der Ermittlung ist demzufolge eine umfassende Bestandsaufnahme für jedes einzelne Schutzgut erforderlich. Feststellung und Fixierung des Sachverhalts und der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind in der anschließenden Beschreibung der ermittelten Umweltauswirkungen vorzunehmen (s.a. Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 3 Rn. 8). In diesem Zusammenhang ist auch eine voraussagende Abschätzung der Auswirkungen, die ein Vorhaben, Plan oder Programm auf die Umwelt hat, einschließlich der „Null-Variante“ vorzunehmen.

Die neutrale Beschreibung der Umweltauswirkungen dient wesentlich der Information und der Transparenz gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Nur auf Grundlage einer ausreichenden Ermittlung und Beschreibung der Umwelt kann die Genehmigungsbehörde ihre eigene Bewertung der Umweltauswirkungen und damit die gemäß Nr. 0.6.1.1 UVPVwV notwendige

„Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“

vornehmen.

Diesen Anforderungen an die Methodik widerspricht die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen in der UVP grundsätzlich. Wie in den nachfolgenden Ausführungen Ziff. **IV. bis IX.** deutlich wird, hat die Vorhabenträgerin den Sachverhalt in der UVS unzureichend erfasst. Sie hat zentrale Bestandteile aus ihrer Betrachtung außen vorgelassen. Die UVS ist sowohl fachlich-methodisch, als auch inhaltlich grob mangelhaft und nicht geeignet, die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens zu bestätigen oder eine Bewertung auf Grundlage dieses mangelhaften Berichts zu ermöglichen.

Diese Bewertung wird im Folgenden bezogen auf die einzelnen Schutzgüter näher dargelegt.



IV. Anforderungen und notwendiger Prüfungsmaßstab des konkreten Vorhabens

§ 49 Abs. 1 UVPG stellt klar, dass im Raumordnungsverfahren Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung „nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen“ durchgeführt werden müssen. Insoweit bestehen keine abstrakten Anforderungen an die UVP auf Ebene der Raumordnung. Umfang und Detaillierungsgrad sind vielmehr individuell auf Grundlage des konkreten Vorhabens zu bestimmen.

Gemäß § 15 Abs. 1 UVPG unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens auf dessen Antrag hin oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss. Da sich diesbezüglich keinerlei Angaben in den Auslegungsunterlagen finden, ist davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag nicht eingereicht hat.

Für den Detaillierungsgrad und den Umfang des Umweltberichts auf Ebene der Raumordnung muss der Vorhabenträger in Anlehnung an § 39 Abs. 2 S. 2 UVPG jedenfalls all diejenigen Angaben in den Umweltbericht aufnehmen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können (vgl. auch für Raumordnungspläne die vergleichbare Vorschrift in Art. 15 Abs. 2 S. 2 BayLplG). Als Maßstab der Zumutbarkeit ist ein objektiver Maßstab anzusetzen. Das heißt insbesondere, dass die Zumutbarkeit nicht von der (wirtschaftlichen) Leistungsstärke des Vorhabenträgers abhängen kann (BT Drs. 11/3919, S. 24, ebenso Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG § 39 Rn. 7). Die Frage der Zumutbarkeit orientiert sich insofern allein daran, ob durch die Untersuchungen eine sachgerechte Planungsentscheidung möglich ist (vgl. zur Ermittlungstiefe im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, BVerwG, Beschluss vom 21. Februar 1997, Az. 4 B 177/96, NuR 1997, 353 ff.).

Bezogen auf das vorliegende Vorhaben ist festzustellen, dass der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts nach § 49 UVPG aber auch der sonstigen Unterlagen in Ansehung des Planungsstandes des konkreten Vorhabens völlig unzureichend ist. Eine sachgerechte Planungsentscheidung ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Denn der vorgelegte Planungsstand, inklusive der Darlegung von Standortalternativen ist – anders als in vielen anderen Raumordnungsverfahren - bereits sehr konkret. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenträgerin die Standorte bereits flurstücksbezogen darstellen könnte. Gerade aufgrund der Größe der Flächeninanspruchnahme und der räumlichen Anforderungen des Vorhabens bestehen innerhalb der festgelegten Untersuchungsräume, die sich ihrerseits bereits räumlich sehr eng auf die Vorhabengröße beschränken, nur geringe Spielräume der Verschiebung. Die Vorhabenträgerin kennt damit sowohl die konkreten Anforderungen an das Vorhaben



(Länge des Vorhabens, Anzahl der Gleise etc.), als auch deren Lage im Raum. Entsprechend hoch sind auch die Anforderungen die im konkreten Fall bereits im Raumordnungsverfahren an den Umweltbericht und die diesem zugrunde liegende Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen sind. Diese müssen sich hier aufgrund der Besonderheiten des Vorhabens und der Planung eher an einer Planfeststellung orientieren.

Diesen Anforderungen wird die Vorhabenträgerin allerdings nicht gerecht, da sie sowohl bei der UVS, als auch bei zahlreichen weiteren Belangen (Verkehr, Immissionen, Wasserrecht, Natura-2000-Verträglichkeit, Artenschutz etc.) einen viel zu groben und damit im Ergebnis nicht aussagefähigen Maßstab zugrunde legt.

V. Schutzgut Klima

Unabhängig von den einzelnen Anforderungen an den Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts muss dem Schutzgut Klima bereits auf der Ebene Raumordnung insbesondere im Zusammenhang mit der Standardauswahl weitgehend Rechnung getragen werden. Denn die Auswirkungen einer Maßnahme auf Mikro- und Makroklima hängen bei baulichen raumgreifenden Maßnahmen, die sich hinsichtlich des Klimas überwiegend aufgrund ihrer Raum- und Flächeninanspruchnahme auswirken und nicht aufgrund der mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen emittierten CO₂-Emissionen, überwiegend mit der Standortauswahl der Vorhaben zusammen [siehe Ziff. J.].

Das Vorhaben ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen mit den gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz nicht vereinbar.

Die UVS genügt gerade in Ansehung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.21 (Az. 1 BvR 2656/18), der in Art. 20a GG enthaltenen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität, sowie dem in § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz verankerten Berücksichtigungsgebot in keiner Weise den Anforderungen an die gebotene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Klima in der UVS.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum Schutzgut Klima in Kap. A.6.2.4 (Erläuterungsbericht S. 265 ff.) stützen sich zunächst auf veraltete Klimadaten aus dem Jahr 2014 („Stadtklimagutachten für das Stadtgebiet von Nürnberg (05/2014)“). Diese Daten sind mittlerweile 8 Jahre alt und in Anbetracht des fortschreitenden und stetig beschleunigten Klimawandels in keiner Weise mehr belastbar. Die Aussagefähigkeit dieser Grundannahmen wird daher stark bezweifelt. Damit fehlt es bereits an einer sachgerechten Ermittlung des IST-Zustands. Dies überrascht umso mehr, als davon auszugehen ist, dass aktuelle Daten – jedenfalls in Bezug auf die in der UVS beschriebenen „Hitzetage“ ohne großen Aufwand beim Deutschen Wetterdienst hätten abgefragt werden können.



Entsprechend aktuelle Daten sind auch auf der Internetseite der Stadt Nürnberg veröffentlicht, die anstatt der von der Vorhabenträgerin angegebenen 10,4 Hitzetage von mittlerweile bis zu rund 17 Hitzetagen jährlich ausgeht (online abrufbar unter: <https://www.nuernberg.de/internet/klimaschutz/gemessene Klimaveränderung.html>).

Eine Darstellung des Mikroklimas oder des regionalen Makroklimas findet sich in den Unterlagen der Vorhabenträgerin nicht. Diese beschränkt ihre Betrachtung allein auf die Klimaschutzfunktion der betroffenen Wälder, sowie die Untersuchung von Emissionen.

Auf etwaige CO₂-Emissionen, z.B. im Zusammenhang mit den für den Bau und Betrieb notwendigen Fahrverkehren, wird nicht eingegangen. Ebenso wenig auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit nationalen oder völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzzielen.

Es liegt insoweit bereits offensichtlich ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor. Die Vorgehensweise widerspricht darüber hinaus auch den gesetzlichen Vorgaben aus Art. 20a GG und §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 1 S. 1 KSG i.V.m. Anlage 1 und 2 KSG.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifikation des Paris-Abkommens dem Ziel der Herstellung der Klimaneutralität verpflichtet. Insoweit ist das Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C, möglichst 1,5°C zu begrenzen, gemäß Art. 20a GG verfassungsrechtlich verbindlich (siehe BVerfG, Beschluss vom 24.03.21, Az. 1 BvR 2656/18). Einfachgesetzlich hat der Gesetzgeber das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 in § 3 Abs. 2 KSG festgelegt und mit den Anlagen 1 und 2 KSG für die einzelnen Sektoren bestimmte Minderungsziele für entsprechende Zeithorizonte vorgesehen.

Ausgehend von diesem gesetzlichen Rahmen, muss bei der Beurteilung von Plänen und der Zulassung von Vorhaben sichergestellt werden, dass das Vorhaben zum einen dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 nicht widerspricht und zum anderen, die Minderungsziele der einzelnen Sektoren durch das Vorhaben eingehalten werden können.

Anlage 1 und 2 KSG führen den Sektor „Verkehr“ und damit auch das hier verfahrensgegenständliche Verkehrsvorhaben explizit auf. Anlage 2 KSG legt für diesen Sektor darüber hinaus konkrete jährliche Emissionsminderungsziele bis zum Zeithorizont 2030 fest. Danach soll sich für den Sektor Verkehr die Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent von 150 Millionen im Jahr 2022 auf 85 Millionen im Jahr 2030 reduzieren. Gemäß der Vorgabe der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 muss sich die verbliebene Emissionsmenge von 85 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 bis spätestens zum Jahr 2045 auf Null reduzieren.



Die Antragsunterlagen enthalten weder eine Bezugnahme auf diese gesetzlichen Vorgaben, noch sonst irgendeine Ermittlung oder Beschreibung dahingehend, wie sich das beantragte Vorhaben zu diesen zwingenden gesetzlichen Vorgaben verhält. Diese Angaben müssten schließlich auch auf Grundlage des UVPG im UVP-Bericht enthalten sein, fehlen aber vollständig.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin, dass das Vorhaben dem Bahnverkehr diene, der seinerseits als klimaneutral angesehen werden müsse, kann in der hier zugrunde gelegten Pauschalität nicht gefolgt werden. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass ein Bedarf für das Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht ermittelt und ein solcher insoweit auch vom Gesetzgeber nicht festgelegt wurde. Ausgehend hiervon ist jedenfalls zu prüfen, ob sich die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf das Vorhaben aus Klimaschutz Gesichtspunkten nicht sogar aufdrängt.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass ein einzelnes Vorhaben keine „größere“ Auswirkungen auf das Klima habe. Denn einer solchen Argumentation hat das Bundesverfassungsgericht in einer jüngst ergangenen Entscheidung eine klare Absage erteilt. In seinem Beschluss vom 23. März 2022 (Az. 1 BvR 1187/17) legt das Bundesverfassungsgericht unter Randziffer 143 explizit dar, dass es zum Klimaschutz und zur Erreichung der gesetzlichen Klimaziele auf jedes einzelne Vorhaben ankommt, da jedem einzelnen Vorhaben eine entsprechende klimatische Wirkung zukommt:

„Gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, kann er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Emissionen angehalten werden. Es liegt hier in der Natur der Sache, dass einzelnen Maßnahmen für sich genommen nicht die allein entscheidende Wirkung zukommt. Weil der Klimawandel aber nur angehalten werden kann, wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden, kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegengehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus (vgl. auch BVerfGE 157, 30 <141 f. Rn. 202 f.>; BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2005 - 7 C 26.04 -, Rn. 35 f.; VG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2019 - 10 K 412.18 -, Rn. 74).

Damit verdeutlicht das Bundesverfassungsgericht, dass bei jedem Einzelvorhaben die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima ermittelt und bewertet werden müssen und des Weiteren die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 geprüft werden muss.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Raumordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 KSG verpflichtet ist, die Ziele des KSG und insbesondere das Ziel der Klimaneutralität aus Art. 20a GG zu beachten und in ihre Abwägung bzw. Beurteilung der Raumverträglichkeit mit einzustellen. Hierbei ist im konkreten Fall zu beachten, dass die Vorhabenträgerin selbst bei allen drei Standorten „aufgrund



der Betroffenheit von Waldflächen (vor allem von Waldflächen mit Bedeutung als Klimaschutzwald) ein hohes Konfliktpotenzial bzw. eine geringe Umweltverträglichkeit“ erwartet (siehe Erläuterungsbericht S. 268 ff.).

Allein diese Bewertung im Rahmen der UVS verdeutlicht, dass alle drei Standorte ungeeignet und mit den Belangen der Raumordnung unvereinbar sind.

Im Übrigen liegt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit in Bezug auf das Schutzgut Klima vor. Dieses muss zwingend bereits auf Ebene der Raumordnung geprüft und entsprechend seines verfassungsrechtlichen Gewichts in die Raumordnungsentscheidung eingestellt werden. Dies ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der erheblichen Mängel jedoch nicht möglich.

VI. Schutzgut Fläche

Ein erhebliches Defizit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in der UVS auch für das Schutzgut Fläche festzustellen.

Seit der Einführung des Schutzguts Fläche in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG im Jahr 2017 bedarf es auch für dieses Schutzgut – ebenso wie die weiteren Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG – einer eigenständigen und konkreten Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut (UVP Gesellschaft, UVP-Report 29 (2015), 104 (105, Ziff. 7), s.a. Repp/ Dickhaut, UVP-Report 31 (2017), 136, (138)). Wie die Gesetzesbegründung verdeutlicht, soll mit der Darstellung dieses Belangs im UVP-Bericht „*der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung [...] auf diese Weise Rechnung getragen.*“ (BT-Drs. 18/11499, S. 64). Dabei weist das Schutzgut Fläche sowohl qualitative, als auch quantitative Kriterien auf, die im UVP-Bericht dargestellt werden müssen (s. BT-Drs. 18/11499, S. 64 „auch quantitative Aspekte“, Hervorhebung durch Unterzeichner).

Es bedarf daher in Bezug auf die Qualität und Quantität der Flächeninanspruchnahme einer umfassenden Bestandsaufnahme der durch das Vorhaben voraussichtlich betroffenen Fläche. Diese ist auf Grundlage der konkreten Anforderungen des Vorhabens darzulegen. Dabei ist auch darauf einzugehen, inwieweit sich die unterschiedlichen Flächen im Hinblick auf ihre jeweiligen charakteristischen Eigenschaften darstellen und möglicherweise durch das Vorhaben verändern. Dies erfordert, dass sowohl der unmittelbare, als auch der mittelbare Flächenverbrauch (z.B. Infolge von Zerschneidungs- und Barrierewirkungen o.ä.), als auch der dauerhafte und der nur vorübergehende Flächenbedarf (Inanspruchnahme während der Bauzeit durch Baucontainer, Ablageplätze für Baumaterial etc.) ermittelt und dargelegt werden (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 76).



Diesen vorgenannten Grundsätzen widerspricht die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche in der UVS.

Die Vorhabenträgerin begnügt sich damit, in Kap. A.6.2.3.1 (Erläuterungsbericht, S. 252 ff.) in jeweils 2-3 Sätzen pro Standort, sowie in einer Tabelle (siehe Tabelle A.31 bis A. 33) darzulegen, wie viel Fläche des Vorhabens zu welchem Versiegelungsgrad führt. Insoweit finden sich lediglich Ausführungen darüber, welche versiegelten Flächen überbaut werden und welcher Versiegelungsgrad hierdurch entsteht.

Die Darstellung im Umweltbericht erfordert sowohl eine Darlegung des quantitativen Flächenverbrauchs, als auch des qualitativen Flächenverbrauchs, wobei insbesondere die Nutzungsausfälle und -einschränkungen für Dritte darzustellen sind (siehe ausführlich Karrenstein, NUR 2019, Seiten 98 ff.). Auswirkungen zur quantitativen Flächeninanspruchnahme bezogen auf einzelne Qualitätsmerkmale fehlen vollständig. Gleiches gilt für eine Differenzierung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Flächeninanspruchnahme. Da sich die Ausführungen der Vorhabenträgerin allein auf den Bewertungsraum beziehen und beispielsweise Beschneidungswirkungen keinerlei Erwähnung finden, ist davon auszugehen, dass mittelbare Flächeninanspruchnahmen nicht berücksichtigt wurden. Sie sind jedenfalls nicht dargestellt. Gleiches gilt für temporäre Flächeninanspruchnahmen. Aus der UVS ist nicht ersichtlich, dass überhaupt baubedingte Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft wurden.

Ausführungen inwieweit das Vorhaben nationalen oder bayerischen Flächensparzielen entspricht bzw. widerspricht, finden sich ebenfalls nicht in den Auslegungunterlagen.

Besonders bezeichnend ist dann, dass bei der abschließenden Bewertung auf Seite 284 im Erläuterungsbericht nicht einmal eine Bewertung der Konfliktintensität mit dem Schutzgutfläche erfolgt. Es wird lediglich dargestellt, dass aus Sicht der Flächenversiegelung alle Standorte ähnlich betroffen seien.

Dabei bleibt auch unberücksichtigt, dass beispielsweise am Standort F fast die komplette Fläche, am Standort G eine Teilfläche aufgefüllt wird, was den Eingriff erhöht. [siehe Ziff. J.II.2.] Wie jedoch bereits aus der quantitativen Flächeninanspruchnahme von 35 ha – 45 ha ersichtlich ist, ist gerade die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche ein zentraler Konflikt des Vorhabens mit anderen Raumnutzungen. Dies geht letztlich jedoch nicht aus der UVS hervor, da die Vorhabenträgerin diesbezüglich jegliche Ausführungen vermissen lässt.

Im Ergebnis ist für das Schutzgut Fläche eine tatsächliche Prüfung im Rahmen der UVS nicht festzustellen und insoweit ein völliger Ermittlungs- und Bewertungsausfall zu konstatieren. Denn bereits die Darstellung des Schutzgutes fehlt in der Risikoanalyse und der Gesamtwertung des UVP-Berichts komplett. Aufgrund dieses Mangels erfüllt der UVP-Bericht die gesetzlichen Anforderungen



an den Umweltbericht nach § 16 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG nicht und ist damit sowohl inhaltlich als auch formell fehlerhaft.

VII. Schutzgut Wald

Das Schutzgut Wald wurde im Rahmen der UVS ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, obgleich es in erheblichem Maße in Anspruch genommen und beeinträchtigt wird.

Zunächst ist festzustellen, dass auch in Bezug auf dieses Schutzgut ein viel zu grober, im Ergebnis nicht aussagefähiger Ermittlungs- und Prüfungsmaßstab angelegt wurde. Eine sachgerechte Raumordnungs- oder Planungsentscheidung ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Weil davon auszugehen ist, dass die Vorhabenträgerin bereits die konkreten Maße des Vorhabens sowie dessen Lage im Raum an den drei Standorten kennt, wäre deren Zugrundelegung für eine sachgerechte Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes Wald unerlässlich gewesen (s. ausführlich zu den Anforderungen und zum notwendigen Prüfungsmaßstab des konkreten Vorhabens oben Ziff. IV.).

Die Aussage, *„beim aktuellen Planungsstand kann jedoch keine genaue Angabe zur tatsächlich betroffenen Fläche gemacht werden“* (z.B. Erläuterungsbericht Teil A, S. 279), ist daher nicht haltbar. Die tatsächlich betroffene Fläche hätte dargestellt und dann zielführend bewertet werden müssen.

Dies macht insbesondere bei der Erholungsfunktion, also der Zuweisung der Intensitätsstufe I oder II an die betroffene Waldfläche, einen erheblichen Unterschied. Diese Einstufung wiederum bedingt beispielsweise die Auswirkung einer erforderlichen Rodung auf das Schutzgut Mensch.

Abgesehen von dem Ansetzen eines falschen Maßstabes hätte die Betroffenheit des Schutzgutes Wald noch stärker gewichtet werden müssen. Für alle drei Standorte stellt die UVS zwar fest:

„In Bezug auf das Schutzgut „Wald“ ist [...] ein hohes Konfliktpotenzial bzw. eine geringe Umweltverträglichkeit zu erwarten.“ (z.B. Erläuterungsbericht Teil A, S. 280)

Weil aber das Vorhaben überhaupt nur dann umweltverträglich sein kann (wobei schon die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Landschaft und Mensch ausgeklammert werden müssten), wenn für die Rodung des Bannwaldes eine Ausnahme-Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG erteilt wird, der gerodete Bannwald also entsprechend in räumlichem Zusammenhang zum Bestand ersetzt wird, und keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Sachverhalt erlaubnisfähig ist, weist er keine *geringe*, sondern – ausgehend von den vorgelegten Unterlagen – *keine* Umweltverträglichkeit im Hinblick auf das Schutzgut



Wald auf.

Das Raumordnungsverfahren unterliegt einem Konfliktlösungsgebot. Anstatt Konflikte auf Raumordnungsebene zu lösen, sind hier auf der raumordnerischen Ebene aber drei Standorte gewählt worden, die absehbar zu einem Zielkonflikt führen. Weil die Erteilung einer Erlaubnis für die erforderliche Rodung nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG nahezu ausgeschlossen werden kann, wird das Vorhaben nicht zulassungsfähig sein. Die insoweit bestehenden Raumwiderstände führen bereits allein zur Raumunverträglichkeit des Vorhabens.

Nach der Regelungssystematik des Art. 9 BayWaldG darf Bannwald nicht gerodet werden (s. Art. 9 Abs. 4 Nr. 1). Nur in einer einzigen Ausnahmekonstellation, die restriktiv zu handhaben ist, nämlich unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, kann eine Erlaubnis für die Rodung erteilt werden. Hierfür muss sichergestellt sein, dass *„angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann“*.

Es ist nicht ersichtlich, wie diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt werden könnten. Die Bewertungsräume der drei Standorte sind 144 ha (Standort B), 123 ha (Standort F) und 129 ha (Standort G) groß. Das Vorhaben soll eine Fläche von ca. 35 – 45 ha beanspruchen (Erläuterungsbericht Teil A, S. 202). Daher entfallen 70 % der Fläche des Bewertungsraumes bei Standort B, gar 93 % bei Standort F und 96 % bei Standort G auf Bannwald (Prozentzahlen aus Erläuterungsbericht Teil A, Tab. A. 11, 14 und 17 auf den Seiten 117, 129 und 140). Bei den Standorten F und G würde das Vorhaben also in seiner Gesamtheit im Bannwald liegen, oder jedenfalls mit seiner allergrößten Fläche. Auch bei Standort B ist eine Lage ohne Bannwald-Betroffenheit nahezu ausgeschlossen. Denn bei einer Gesamtfläche des Vorhabens von 35-45 ha in einem 144 ha-großen Bewertungsraum und darauf entfallenden 100,5 ha auf Bannwald wäre Bannwald einzig dann nicht betroffen, wenn höchst unwahrscheinlicher Weise das Vorhaben nicht an die 45 ha Größe heranreicht und es einzig in dem Teilbereich platziert würde, der nicht als Bannwald ausgewiesen ist.

In jedem Fall fehlt es daher den Standorten F und G an der Raumverträglichkeit aufgrund der hohen Inanspruchnahme von Bannwald. Bei Standort B spricht vieles gegen die Raumverträglichkeit.

Die Unterlagen der Vorhabenträgerin verdeutlichen, dass hier enorme Konflikte liegen. Die Vorschläge, diese Konflikte „baulich“ zu lösen und die bloße „Bemühung“ um eine möglichst geringe Waldinanspruchnahme greifen jedoch angesichts dieses hohen Konflikts zu kurz. So äußert sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht Teil A auf Seite 195 wie folgt:

„Für die Umsetzung des Vorhabens sollten bauliche Lösungen gesucht



werden, die so viele Waldflächen wie möglich erhalten und Verknüpfungen sichern, alternativ müsste Ausgleich geschaffen werden.“

Es gibt jedoch keine bauliche Lösung, die an den Standorten F und G die Waldflächen möglichst erhalten würde. Eine solche wird auch von der Vorhabenträgerin nicht benannt oder beschrieben.

Die für den Standort F und G und voraussichtlich auch in Teilen für den Standort B zwingend notwendige Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden, da die Ausnahmevoraussetzungen nicht vorliegen.

Betrachtet man die Umgebung des Vorhabens so fehlt es bereits an verfügbaren Flächen im benötigten Umfang, die im Anschluss an den Bannwald zu einem Solchen aufgeforstet werden könnten. Denn sieht man sich den Raum Nürnberg und den Bannwald an, ist nicht ersichtlich, wo angrenzend an den betroffenen Bannwald in einer Größe von mindestens 70-90 ha Wald neu aufgeforstet werden kann. Der Raum ist dicht besiedelt oder bewaldet. Weder auf Siedlungs- noch auf Waldfläche kann aufgeforstet werden. Bereits eine Aufforstung in Größe der Vorhabenfläche von 35-45 ha erscheint ausgeschlossen. Weil aber der frisch aufgeforstete junge Wald nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG funktionsgleich zur viel älteren gerodeten Fläche sein muss, ist schon eine Ausgleichsfläche von 1:2 möglicherweise zu klein angesetzt. Denn bei der Festsetzung der Ausgleichsfläche sind die immensen Wiederherstellungszeiten eines Waldes zu beachten.

So stellen dann auch die Vorhabenträgerin selbst in den Unterlagen fest (Erläuterungsbericht Teil A, S. 142):

„Im Großraum Nürnberg erweist sich eine Ersatzaufforstung in einem größeren Flächenumfang als sehr komplex. Die Lage der Ersatzaufforstung wird im Rahmen der Genehmigungsplanung ermittelt werden.“

Es ist insoweit völlig unklar bzw. unwahrscheinlich, dass dieser Zielkonflikt auf der späteren Zulassungsebene gelöst werden kann.

Auch an der Funktionsgleichheit würde eine Ausgleichsfläche scheitern. Die Funktionen des Bannwaldes ergeben sich aus Art. 11 BayWaldG. Danach hat dieser „eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung“ und dient bei entsprechender Festsetzung auch dem Immissionsschutz (Art. 11 Abs. 2 BayWaldG). Hinzu kommt seine Erholungsfunktion für den Menschen sowie seine Schutzfunktion im Hinblick auf Naturgefahren.

Zu beachten ist insbesondere, dass der Wald etwa seine immissionsschützende oder Erholung stiftende Funktion für den Menschen nur an der Stelle erfüllen kann, an der er aktuell steht. Für den Menschen ist der Umfang des Eingriffs in den Erholungswald daher von besonderer Bedeutung. Denn im Ballungsraum



Nürnberg-Fürth-Erlangen gibt es nur noch wenig intakte Erholungsräume. Zudem ist der Erholungsraum am unmittelbaren Eingriffsort nicht ausgleichbar, weil er beispielsweise für die Feuchter Bürgerinnen und Bürger und die Nachbarschaft unwiederbringlich verloren ginge. Dies gilt selbst dann, wenn er an anderer Stelle kompensiert würde.

Daher verwundert auch nicht, dass die Unterlagen offenlassen (müssen), wie der Erholungsraum konkret ausgeglichen werden soll. Es heißt hierzu im Erläuterungsbericht lediglich (Erläuterungsbericht Teil A, S. 225):

„Wegfallenden Erholungsflächen sollte mit einer angemessenen Ausgleichsfläche und/oder einer Aufwertung bestehender Erholungsflächen nachgekommen werden.“

Im Ergebnis ist das Schutzgut Wald erheblich beeinträchtigt. Es steht darüber hinaus aufgrund des zwingenden Rechts auch ein Konflikt im Raum, der nur im Wege einer Ausnahmeerteilung gelöst werden könnte. Eine solche Ausnahme ist jedoch nicht ersichtlich. Die Ausnahmevoraussetzungen wurden von der Vorhabenträgerin weder geprüft, noch sind sie auf Grundlage der Antragsunterlagen prüffähig. Es muss folglich davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme nicht erteilt werden kann und das Schutzgut Wald, sowie die Vorgaben des Art. 9 BayWaldG einer Realisierung des Vorhabens an den Standorten F und G entgegenstehen, am Standort B sehr wahrscheinlich entgegenstehen.

VIII. Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser wurde in der UVS unzureichend behandelt. Dies ergibt sich bereits aufgrund eines fehlenden Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie, der auch Gegenstand der UVS hätte sein müssen. Auf die nachfolgend unter [Ziff. J.] dargelegten Einwände wird insoweit vollumfänglich auch im Rahmen der UVS verwiesen. Die Unterlagen sind unvollständig und lassen nicht erkennen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser hat.

IX. Schutzgut Flora und Fauna

Im Rahmen der UVS ist zu überprüfen, ob das ICE-Werk erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter hat. Da es sich hier um eine Maßnahme im Außenbereich handelt, ist der Nachweis zu führen, dass durch eine Beleuchtung des Betriebsgeländes keine nachteiligen Auswirkungen für Flora und Fauna entstehen.

Die Vorhabenträgerin hat daher ein Gutachten zum Thema Lichtverschmutzung erstellen lassen. Dieses Gutachten ist jedoch aus Sicht des Marktes Feucht unzureichend und bedarf der Überarbeitung. [siehe hierzu auch Ziff. H.III.]



Anlage A.3.4 Seite 16 (Hervorhebungen durch Unterzeichner)

„Die Flächen und Gebäude des geplanten ICE-Werks Nürnberg müssen neben dem Tageszeitraum auch im Abend- und Nachtzeitraum beleuchtet werden.

...

1) In einem ersten Schritt ist für die einzelnen zu beleuchtenden Flächen und Anlagen des geplanten ICE-Werks eine ausreichende Beleuchtung zu planen,...

und weiter

*„Gesetzliche Anforderungen an Lichtimmissionen **bestehen in Bayern zurzeit jedoch nicht.**“*

Seit 1. August 2019 gelten für Lichtemissionen neue Vorschriften.

Mit dem Versöhnungsgesetz (Ergebnis des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“) wurde die Grundlage für die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes geschaffen.

Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG legt fest, dass Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind.

Dabei sind Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung unzulässig.

Die Lichteinwirkungen durch ein ICE-Werk im Außenbereich können erhebliche Auswirkungen auf Flora und Fauna haben. Die Folgen für Flora und Fauna sind nicht absehbar. Bei der zu rodenden Fläche am Standort F und G wird in das Vogelschutzgebiet eingegriffen. Zahlreiche Arten der roten Liste sind hier beheimatet. Auch deshalb ist es wichtig, die aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen in Bayern für Lichtemissionen im Außenbereich zu beachten.

Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Werk im Außenbereich errichtet wird, dessen dann erforderliche Beleuchtung eine Genehmigung allein schon aus Arbeitsschutzgründen notwendig macht, ohne dass eine detaillierte Einschätzung der sich daraus ergebenden Eingriffe in Flora und Fauna erfolgt und diese hinsichtlich ihrer Raumverträglichkeit bewertet wird. Zumal die Vorhabenträgerin selbst zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Ausleuchtung des ICE-Werkes ein nicht ersetzbarer Eingriff mit nicht absehbaren Folgen für Flora und Fauna entsteht.

Anlage A.3.4 Seite 18 ff.

„Daher nehmen sich auch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [2] sowie das Bayerische Naturschutzgesetz [3] dem Thema künstliche Beleuchtung und dem Schutz der lichtsensiblen Fauna an.

[...]

Störungen der Fauna entstehen vor allem im Nachtzeitraum, da es sich gemäß [28] bei ca. 30 % der Wirbeltiere und ca. 60 % der wirbellosen Tiere um nachaktive Spezies handelt. Durch künstliche Lichteinflüsse wird das natürliche Verhalten der Tiere gestört oder verändert.



[...]

die für diverse Tierarten zu Barrieren werden können, die ihren Lebensraum einschränken.

[...]

Insekten

[...]

somit an der Nahrungs- und Partnersuche gehindert.

[...]

Vögel

[...]

1) Vermeidung der Beleuchtung in nächster Nähe von Schlaf- und Brutplätzen der Tiere.

2) Schwache Beleuchtung von Strukturen (z. B. an Leucht- oder Funktürmchen), damit diese zur Vermeidung von Kollisionen für Vögel sichtbar werden.

[...]

4.2.4 für Pflanzen

[...]

Durch nächtliches Kunstlicht kann beispielsweise das Wachstumsverhalten und der Wachstumszyklus der Vegetation beeinflusst werden. So ist es möglich, dass Pflanzen im Herbst beispielsweise ihre Blätter später abwerfen und somit anfälliger für Frostschäden werden.“

Und entgegen der Feststellung der Vorhabenträgerin gibt es bereits Studien, die nachweisen, dass eine künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu Veränderungen bei Flora und Fauna führen, mit Veränderung beispielsweise beim Wachstum, der Fortpflanzung und dem Verhalten. Entscheidend ist dabei, dass sowohl für Flora als auch Fauna ein Wechsel zwischen Tag und Nacht lebenswichtig ist. Beispielhaft wird hier auf die Studie „Endbericht zum TA-Projekt des Büros für Technikfolgen-Abschätzung des Deutschen Bundestages zum Thema „Lichtverschmutzung – Ausmaß, gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen sowie Handlungsansätze“ von Christoph Schröter-Schlaack unter Mitarbeit von Nona Schulte-Römer und Christoph Revermann vom Juni 2020, Arbeitsbericht Nr. 186“ verwiesen.

Aufbauend auf dieser Studie könnte die Vorhabenträgerin die Einwirkungen der geplanten Beleuchtung im Außenbereich deutlicher quantifizieren, so dass für die Raumverträglichkeitsprüfung verwertbarere Ergebnisse herangezogen werden könnten, als die bisher vorgelegten. [siehe auch Ziff. H.III.] Allein der Verweis auf den Einsatz von LED reicht als Fazit zur Eingriffsminimierung nicht aus. Denn auch hier kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass LED unter bestimmten Bedingungen sogar die Situation für Flora und Fauna verschlechtern. Diese Überprüfung rechtfertigt sich allein durch das Versöhnungsgesetz von 2019 mit den daraus resultierenden Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG).



Die Vorhabenträgerin wird daher über die Regierung von Mittelfranken aufgefordert, die Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die Beleuchtung im Außenbereich anhand von belastbaren Studien erneut zu bewerten, insbesondere auch den Aspekt LED. Diese Bewertung ist in einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

X. Fehlende Darlegung von Alternativen

Gemäß Anlage 4 Nr. 2 UVPG sind in der UVS auch die von der Vorhabenträgerin geprüften „vernünftigen Alternativen“ darzustellen. In diesem Zuge bedarf es grundsätzlich auch der Darlegung der Auswirkungen der sog. Nullvariante, d.h. der Auswirkungen bei Verzicht auf das Vorhaben.

Wie nachfolgend unter [Ziff. J.] noch näher erläutert wird, hätten von der Vorhabenträgerin nicht nur die 3 in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Standorte geprüft werden müssen, sondern zum einen die Nullvariante als weitere Alternative, zum anderen aber auch weitere Standorte, die zuvor abgeschichtet wurden, sich jedoch unter Berücksichtigung einer möglicherweise geringeren Beeinträchtigung der Schutzgüter des UVPG als vorzugswürdig erweisen und sich sogar aufdrängen könnten, wie beispielsweise der Standort „Nürnberger Hafen“.

XI. Fazit

Im Ergebnis ist die UVS unzureichend. Sie geht bereits von einem zu groben Prüfungsmaßstab aus, der nicht geeignet ist, eine ebenengerechte Prüfung des konkreten Vorhabens zu ermöglichen. Dabei verkennt die Vorhabenträgerin, dass es gerade Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist, Störungen und Umweltbelastungen zu vermeiden und Beeinträchtigungen von schützenswerten Bereichen fernzuhalten. Denn nur bei ausreichender Prüfung und Berücksichtigung der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG kann eine umweltverträgliche Entwicklung des Raumes gewährleistet werden.

XII. Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG wegen fehlender Unterlagen

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen waren nicht vollständig [siehe Ziff. V. bis IX.], so dass eine Nachholung der Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist, da andernfalls ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG und damit ein schwerwiegender Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG vorliegt.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG bestimmt, dass im Rahmen des



Beteiligungsverfahrens die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auslegt:

- „1. den UVP-Bericht,
2. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.“

Nach dem Maßstab des Bundesverwaltungsgerichts müssen *„nicht sämtliche im Erläuterungsbericht erwähnten Gutachten und Abwägungsunterlagen vollständig ausgelegt werden, sondern nur diejenigen, die für die Anstoßwirkung erforderlich waren, sowie die wichtigsten entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.“* (siehe BVerwG, Urteil vom 02. Juli 2020, Az. 9 A 19/19, BVerwGE 169, 94-112, juris Rn. 23).

Die unter [Ziff. V. bis IX.] bemängelten fehlerhaften Unterlagen, die aufgrund der gravierenden Fehlerhaftigkeit und Unvollständigkeit nicht verwertbare UVS selbst sowie die fehlende Unterlage zur Wasserrahmenrichtlinie (siehe nachfolgende Ausführungen zum Wasserrecht) sind nach erfolgter Nachbesserung durch die Vorhabenträgerin zwingend im Rahmen einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen.

Der bisherige Verzicht der Auslegung dieser Unterlagen stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG dar.

Ergänzenden und vertiefenden Vortrag behalten wir uns nach Vorlage vollständiger und prüffähiger Unterlagen durch die Vorhabenträgerin vor.